

**Führerscheinstelle des Landkreises
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Hauptstelle Pirna**

Zehistaer Straße 61 (Haus I)
01796 Pirna

Telefon: 03501 5643-70 und -71 bis -73

Fax: 03501 5643-34

E-Mail: fahrerlaubnis@landratsamt-
pirna.de



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

**Bearbeitung von Vorgängen im Fahrerlaubnisbereich auf der Grundlage des
Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)**

Ersterteilung und Erweiterung einer Fahrerlaubnis

der Klassen A, A1, B, BE, M, L, T, S

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen
- eventuell bereits vorhanden Führerschein
- Antrag der Fahrschule

zusätzlich bei Antragstellung "Begleitendes Fahren mit 17"

- Antrag zur Teilnahme am Modellversuch - Zustimmung der Eltern (Beiblatt 1)
- Antrag zur Teilnahme am Modellversuch - Angaben der Begleitperson (Beiblatt 2)
- Kopie Führerschein und Personalausweis der Begleitperson

der Klassen C, CE, C1, C1E

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- augenärztliches Zeugnis (nicht älter als zwei Jahre)
- Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach dem amtlichen Muster (Bescheinigung ärztliche Untersuchung) - nicht älter als 1 Jahr
- Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe“
- Antrag der Fahrschule
- bereits vorhanden Führerschein
- Hinweise für Berufskraftfahrer bitte beachten

der Klassen D, DE, D1, D1E

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- augenärztliches Zeugnis (nicht älter als zwei Jahre)
- Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach dem amtlichen Muster (Bescheinigung ärztliche Untersuchung) - nicht älter als 1 Jahr
- Eignungsgutachten nach Anlage 5 Ziffer 2 FeV - nicht älter als 1 Jahr
- Behördenführungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

- Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe“
- Antrag Fahrschule
- bereits vorhanden Führerschein
- Hinweise für Berufskraftfahrer bitte beachten

Umtausch in einen EU-Führerschein

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45mm)
- Führerschein

Bitte unbedingt beachten:

Wurde der bisherige Führerschein nicht im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge oder in den ehemaligen Landkreisen Sebnitz, Pirna, Freital oder Dippoldiswalde ausgestellt, wird zusätzlich noch eine Karteikartenabschrift von der ausstellenden Behörde benötigt. Diese ist im Vorfeld vom Bürger selbst bei der jeweiligen Führerscheinstelle anzufordern und zum Umtausch vorzulegen.

Verlängerung der Fahrerlaubnis

für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Führerschein
- augenärztliches Zeugnis (nicht älter als zwei Jahre)
- Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach dem amtlichen Muster (Bescheinigung ärztliche Untersuchung) - nicht älter als 1 Jahr
- Eignungsgutachten nach Anlage 5 Ziffer 2 FeV - nicht älter als 1 Jahr
- zusätzlich für die Klassen D, DE, D1, D1E:
 - Behördenführungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
 - ab dem 50. Lebensjahr: Eignungsgutachten nach Anlage 5 Ziffer 2 FeV - nicht älter als 1 Jahr
- Hinweise für Berufskraftfahrer bitte beachten

Ausstellung eines Ersatzführerscheines bei Diebstahl/Verlust und Namensänderung

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45mm)
- ggf. Diebstahlanzeige

Ausstellung internationaler Führerschein

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45mm)
- EU-Führerschein

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Behördenführungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- EU-Führerschein
- augenärztliches Zeugnis (nicht älter als 2 Jahre)

- Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach dem amtlichen Muster (Bescheinigung ärztliche Untersuchung) - nicht älter als ein Jahr
- Eignungsgutachten nach Anlage 5 Ziffer 2 FeV - nicht älter als 1 Jahr
- zusätzlich für Krankenkraftwagen: Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe“
- zusätzlich für Taxi: Ortskundeprüfung erforderlich

Verlängerung Fahrgastbeförderung

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Behördenführungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- EU-Führerschein
- augenärztliches Zeugnis (nicht älter als 2 Jahre)
- Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach dem amtlichen Muster (Bescheinigung ärztliche Untersuchung) - nicht älter als ein Jahr
- ab dem 60. Lebensjahr: Eignungsgutachten nach Anlage 5 Ziffer 2 FeV - nicht älter als 1 Jahr

Umschreibung Dienstfahrerlaubnis

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45mm)
- nationalen Führerschein
- Dienstführerschein oder Bescheinigung der Dienststelle über die Erteilung einer Dienstfahrerlaubnis

Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis

aufgrund einer Fahrerlaubnis aus einem Nicht - EU oder Nicht - ERW - Staat

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Führerschein mit **amtlich anerkannter** Übersetzung
- Sehtestbescheinigung und Nachweis „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ für die Klassen A, A1, B, BE, M, L, S oder T
- Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen für die Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E (Augenarzt)
- ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 9 i. V. m. Anlage 5 FeV für die Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E (Allgemeinmediziner)
- Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe“ für die Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E
- Fahrschulantrag
- Prüfung der Theorie und Praxis notwendig

aufgrund einer Fahrerlaubnis aus einem EU- oder EWR Staat bzw. Fahrerlaubnis eines in Anlage 11 FeV aufgeführten Staates

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Führerschein mit **amtlich anerkannter** Übersetzung
- evt. Prüfung der Theorie und Praxis notwendig

Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

der Klassen A, A1, B, BE, M, L, T, S

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Behördenführungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

der Klassen C, CE, C1, C1E

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- augenärztliches Zeugnis (nicht älter als zwei Jahre)
- Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach dem amtlichen Muster (Bescheinigung ärztliche Untersuchung) - nicht älter als 1 Jahr
- Behördenführungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

der Klassen D, DE, D1, D1E

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- augenärztliches Zeugnis (nicht älter als zwei Jahre)
- Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach dem amtlichen Muster (Bescheinigung ärztliche Untersuchung) - nicht älter als 1 Jahr
- Eignungsgutachten nach Anlage 5 Ziffer 2 FeV - nicht älter als 1 Jahr
- Behördenführungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

Hinweise für Berufskraftfahrer

Fahrer und Fahrerinnen die Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr **beruflich** oder zu **gewerblichen** Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, haben einen Nachweis zur Grundqualifizierung und/oder Weiterbildung auf der Grundlage des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vorzulegen.

Die Grundqualifikation gilt für den Ersterwerb und die Neuerteilung der Klassen D1, D1E, D oder DE ab dem 10.09.2008 und für den Ersterwerb und die Neuerteilung der Klassen C1, C1E, C oder CE ab dem 10.09.2009.

Inhaber der Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D oder DE mit dem Besitzstand vor dem 10.09.2008 haben die erste Qualifizierung/Weiterbildung bis zum 10.09.2013 zu absolvieren.

Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE mit dem Besitzstand vor dem 10.09.2009 haben die erste Qualifizierung/Weiterbildung bis zum 10.09.2014 zu absolvieren.

Dieser Nachweis ist der Fahrerlaubnisbehörde zur Erteilung, Verlängerung oder Umtausch der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen.